

Besoldungsrecht

# **Gesetzentwurf: Besoldungsstruktur modernisiert - Personalausgaben gekürzt**

Von Hans-Joachim Adams

**Das Besoldungsrecht soll weiter flexibilisiert werden, indem bundeseinheitliche Vorgaben der Besoldung abgebaut und den Dienstherrn größere Gestaltungsspielräume an die Hand gegeben werden. Diesem Ziel dient der vom Bundesinnenminister vorgelegte "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur", der zu Kürzungen bei den Personalkosten in Milliardenhöhe führt. In Kürze wird über den Gesetzentwurf ein Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG stattfinden.**

Ende Mai übersandte das Bundesinnenministerium den 94er Entwurf des Besoldungsstrukturgesetzes, mit dem das in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom Oktober 1998 verankerte "Leitbild des aktivierenden Staates" konkret umgesetzt werden soll. Aufgaben- und Verantwortungsteilung sollen wieder stärker Bestandteil des bundesstaatlichen Prinzips werden, so die Begründung des Gesetzentwurfs. Die Reform der öffentlichen Verwaltung soll auf allen Ebenen vorangetrieben werden. Stärkung der Eigenverantwortung, Subsidiarität und föderale Vielfalt sind hierbei die Handlungsprinzipien. Durch Maßnahmen im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht sollen die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in diesen Modernisierungsprozess eingebunden werden.

## **A) Beamtenrecht**

- Durch Änderung des § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) soll zukünftig eine Zuweisung eines Beamten ohne dessen Zustimmung möglich sein, wenn seine Dienststelle z.B. in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgebildet wird.
- Da zunehmend Männer die Betreuung ihrer Kinder während der ersten drei Lebensjahre übernehmen, sollen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst auch für männliche Bewerber die Anforderungen an die fachliche Eignung auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die Bewerbung ohne die Betreuung der Kinder hätte erfolgen können. Die entsprechende Änderung des § 125 b BRRG gilt auch für einen Zeitraum bis zu drei Jahren, wenn pflegebedürftige nahe Angehörige betreut werden.
- Erfolgt im Zuge der Verwaltungsmodernisierung eine Auflösung einer Behörde oder die Verschmelzung von Behörden, kann durch die Einfügung eines § 36a in das Bundesbeamtengesetz ein Beamter der Besoldungsordnung B demnächst in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden; eine Befristung bis zum 31. Dezember 2010 ist vorgesehen.

## **B) Besoldungsrecht**

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in den Änderungen besoldungsrechtlicher Regelungen.

### **Bandbreitenregelung**

- Um den Mitarbeitern - gemäß der Begründung - neue Perspektiven zu eröffnen und ihren Leistungswillen zu fördern, soll die mit dem Dienstrechtsreformgesetz 1997 eingeleitete

Flexibilisierung des Besoldungsrechts fortgeführt werden. Da die bisherige Zuordnung der Ämter zu einer einzigen Besoldungsgruppe aufgaben- und anforderungsbezogene Differenzierungen nicht zulässt, soll dieses zentralistische, ausschließlich an Vor- und Ausbildung ausgerichtete bundeseinheitliche Einstufungssystem für variable Bewertungen und Einstufungen geöffnet werden. Die Einstufungskompetenz soll auf die jeweiligen Dienstherrn verlagert werden.

In einem ersten Schritt sollen das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst innerhalb einer Bandbreite von drei Besoldungsgruppen festgelegt werden können. Mit diesem bundesrechtlichen Einstufungsrahmen sind regional-, berufsgruppen-, aufgaben- oder dienstherrenspezifische Differenzierungen möglich. Die Arbeitsmarktlage kann somit genauso bei der Besoldung Berücksichtigung finden wie die besondere Personal- und Haushaltslage eines Dienstherrn. Durch Einfügung eines § 24 a in das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) kann der jeweilige Dienstherr zukünftig das Eingangsamt für den gehobenen (höheren) Dienst auch der jeweils nächstniedrigen Besoldungsgruppe A 8 (A 12) oder der jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe A 10 (A 14) zuweisen; das Gleiche gilt für die jeweiligen ersten Beförderungsämt.

Somit kann der Beamte in eine höhere Besoldungsgruppe der jeweiligen Bandbreite eingewiesen werden, ohne ihm eine andere Amtsbezeichnung zu verleihen; ebenso kann ihm aber auch die Amtsbezeichnung des nächsten Beförderungsamtes verliehen werden, ohne ihn besoldungsmäßig besser zu stellen. Nach Meinung der Entwurfsverfasser können mit der Bandbreitenregelung die Kreativität und Eigenverantwortung der Beschäftigten gefördert werden; dem Dienstherrn stehen breitere Personalförderungsmöglichkeiten offen.

- Durch Erweiterung des § 25 BBesG soll festgelegt werden, dass auch bei Anwendung der Bandbreitenregelung ein Wechsel von einer niedrigeren zu einer höheren Bandbreite nur einhergehen kann mit der Übertragung eines Amtes, dem eine höhere Funktion zugeordnet ist. Leistungsstarke Beamte können durch den vorgegebenen Rahmen der Bandbreite also künftig ohne den bisherig erforderlichen Funktionswechsel besser besoldet werden.

### **Stellenobergrenzenregelung**

- Im Interesse einer funktions- und sachgerechten Besoldung werden Bundesregierung und Landesregierungen jeweils für ihren Bereich ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstgrenzen für die Anteile der Beförderungsämt festzusetzen. Mit dieser Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auch auf die Länder durch Neufassung des § 26 BBesG kann den unterschiedlichen Personalstrukturen in Bund, Ländern und Gemeinden Rechnung getragen werden. Gleichzeitig werden neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, um - wie die Begründung es ungeschminkt ausdrückt - "dezentral kostensenkende und leistungssteigernde Maßnahmen zu ermöglichen".
- Da mit der Neufassung des § 26 BBesG zugleich die hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Rechtsverordnungen gegenstandslos werden, schreiben die Übergangsregelungen (Art. 8 Abs. 2) vor, dass bis zum Erlass der entsprechenden bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen die bisherigen Stellenobergrenzenbestimmungen weiterhin Gültigkeit haben.

### **Familienzuschlagsregelung**

- Dem Ziel, die nach sozialen Gesichtspunkten gestaltenden Elemente des Bezahlungssystems wieder stärker auf die Familie auszurichten und damit - laut Begründung des Gesetzentwurfs - sozial gerechter zu gestalten, dient der Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag.

Gleichzeitig soll in Verfolg des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 eine Stärkung der kinderbezogenen Anteile im Besoldungssystem erfolgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs entspricht der alleinverdienende Beamte weitgehend nicht mehr der gesellschaftlichen Realität; den insoweit geänderten Alimentationsbedürfnissen wird im Besoldungsrecht bisher nicht ausreichend Rechnung getragen. Durch Änderung des § 40 BBesG soll hier eine zeitgemäße Korrektur vorgenommen werden.

Schließlich reicht - so der Begründungstext - unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse die gewährte Grundbesoldung gegenwärtig aus, um einem Beamten und seinem Ehepartner eine amtsangemessene und standesgemäße Lebensführung zu ermöglichen. Aus der Verpflichtung des Dienstherrn, einem Beamten und dessen Familie, zu der auch der Ehepartner gehört, einen angemessenen Unterhalt zu gewähren, folgt nicht die Pflicht, dies im Wege eines als Besoldungszuschlag gewährten Verheiratetenanteils im Familienzuschlag zu erfüllen.

Da nach Meinung der Entwurfsverfasser die einzelnen Bestandteile der Besoldung als solche verfassungsrechtlich nicht geschützt sind, sollen künftig nur noch die unterhaltsbedingten Aufwendungen für Kinder berücksichtigt werden. Der Familienzuschlag wird künftig auf die Familienförderung ausgerichtet; zusätzliche Besoldungsleistungen werden dort gewährt, wo Mehrbedarf für Kinder besteht.

- In den Übergangsbestimmungen (§ 83 BBesG) wird verankert, dass vorhandenen Besoldungsempfängern eine Besitzstandswahrung für den Verheiratetenanteil im Familienzuschlag eingeräumt wird. Der Verheiratetenanteil nimmt aber nicht mehr an den linearen Anpassungen der Besoldung teil.
- Der neu definierte Familienzuschlag wird für dritte und weitere Kinder um jeweils 200,- DM monatlich angehoben. Dies entspricht der geltenden Höhe des Erhöhungsbetrages des Kinderzuschlags für kinderreiche Beamtenfamilien gemäß dem Besoldungsanpassungsgesetz 1999. Mit dem Einbau des Erhöhungsbetrages in den "neuen" Familienzuschlag nimmt der gesamte Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder an den linearen Verbesserungen der Besoldungsanpassung teil.

Auch wenn - nach Einschätzung des BMI - wohl bereits nach dem dritten oder vierten Jahr der Wirksamkeit des Wegfalls des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag die freiwerdenden Finanzmittel die Aufwendungen für die Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder übersteigen (in der Endphase nach Auslaufen der Übergangsregelungen etwa 3,7 Milliarden DM jährlich), soll die Überkompensation bewusst in Kauf genommen werden, um sie im Zuge der nächsten Stufe der Besoldungsreform für besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen einsetzen zu können. Gedacht ist hierbei - so das BMI - an die Einkommenssituation jüngerer Beamter im unteren und mittleren Bereich sowie an den Ausbau leistungsbezogener Bezahlungselemente.

### **Wahrnehmungszulage**

Eingeführt werden soll für die befristete Wahrnehmung besonderer Funktionen eine Zulage gemäß § 45 BBesG. Damit soll ein finanzieller Anreiz für die zeitweise Übertragung von Aufgaben wie z. B. Projektarbeit geboten werden. Die Zulage kann ab dem siebenten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung der Funktion gewährt werden; sie ist befristet auf die Dauer von höchstens fünf Jahren.

Die Höhe dieser Zulage kann bis zum Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der innegehabten Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der wahrgenommenen

Funktion reichen, höchstens jedoch bis zur drittfolgenden Besoldungsgruppe; bei jeder Beförderung vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

### **C) Versorgungsrecht**

- Da der Verheiratetenanteil im Familienzuschlag im Besoldungsrecht gestrichen werden soll, muss die Bestimmung in § 5 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) über die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechend angepasst werden.
- Durch Einfügung eines § 69d in das BeamtVG erfolgt die Besitzstandswahrung des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag zum einen für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger, zum anderen für die aktiven Beamten und deren Hinterbliebene, die bisher einen Familienzuschlag erhalten haben.

### **Inkraftsetzung**

Vorgesehen ist, das Besoldungsstrukturgesetz mit dem 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

Die GdP wird den Gesetzentwurf kritisch überprüfen. Nach einer ersten Bewertung handelt es sich mehr um ein Kürzungs- als um ein Modernisierungskonzept. Bedenklich ist auch die Aufgabe bundeseinheitlicher Besoldungsvorgaben bei den Stellenobergrenzen.

Die Stellungnahme der GdP zu dem Gesetzentwurf wird demnächst in DEUTSCHE POLIZEI veröffentlicht.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 7/2000](#))